**Deutscher Bundestag**
**12. Wahlperiode**

**Drucksache 12/4501**

09. 03. 93

# Unterrichtung

## durch das Europäische Parlament

## Entschließung zur Gültigkeit des Mandats von Herrn Geraghty

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

— befaßt mit der Prüfung des Mandats von Herrn Geraghty als Nachfolger des ausgeschiedenen Herrn De Rossa gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf Artikel 1, Artikel 11 und Artikel 12 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976,

— in Kenntnis der Regelungen des irischen Gesetzes von 1984 über die Wahlen zum Europäischen Parlament,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0017/93),

A. in der Erwägung, daß ein Ersatzkandidat ebenso wie der Hauptkandidat seine Legitimation aus der allgemeinen unmittelbaren Wahl zum Europäischen Parlament herleiten muß,

B. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein gegebenenfalls aufgestellter Ersatzkandidat bereits aus Anlaß einer allgemeinen Wahl zum Europäischen Parlament gewählt wird und deshalb ein weiterer Auswahl- oder Bestätigungsakt aus Anlaß der Sitznachfolge nicht mehr erfolgen darf,

C. in der Erwägung, daß die in der Rangfolge von Herrn Geraghty plazierten Ersatzkandidaten auf die Anwartschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments verzichtet haben –

1. fordert die irische Regierung und das irische Parlament auf, die Gesetzgebung über die Wahl von Ersatzkandidaten aus Anlaß der Wahlen zum Europäischen Parlament mit den Anforderungen des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

---

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 06998 – vom 26. Februar 1993.*
*Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 9. Februar 1993 angenommen.*

in der Weise in Einklang zu bringen, daß mit der allgemeinen unmittelbaren Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament gleichzeitig sowohl die Ersatzkandidaten gewählt werden als auch deren Rangfolge festgelegt wird und dies nicht einem weiteren Auswahl- oder Bestätigungsakt aus Anlaß der Besetzung eines frei gewordenen Sitzes überlassen wird;

2. fordert die Regierungen und die Parlamente der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf, ihre Gesetzgebung über die Wahl von Ersatzkandidaten aus Anlaß der Wahlen zum Europäischen Parlament ebenfalls daraufhin zu überprüfen, ob sie im Einklang steht mit Wort und Sinn des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments;

3. erklärt das Mandat von Herrn Geraghty – ungeachtet des beanstandeten Verfahrens bei der Bestimmung des Ersatzkandidaten – für gültig, weil die in der Rangfolge vor ihm plazierten Ersatzkandidaten auf die Anwartschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments verzichtet haben;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie den Bericht seines Ausschusses der irischen Regierung und dem irischen Parlament sowie den Regierungen und Parlamenten der übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**Enrico Vinci**
Generalsekretär

**Egon Klepsch**
Präsident

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333